

Effizient: „Das zahlt sich doppelt aus“

Vor dem Hintergrund stetig steigender Strom- und Gaspreise wird es immer wichtiger, die Einsparpotentiale des eigenen Unternehmens zu identifizieren und gezielt auszuschöpfen. Dazu zählt einerseits der Energiebezugspreis und andererseits der Energieverbrauch. Denn beide Faktoren zusammen ergeben erst die tatsächlichen Energiekosten:

Energiekosten = Energiepreis * Verbrauch

Für Stefan Selzer, Manager für Energieeffizienz bei Ampere, ist daher klar: „Energieeffizienz ist Ertrag! Ganz egal, ob es sich um einen Industriegiganten mit immensen Verbräuchen handelt, der ein komplettes Energiemanagementsystem einführen und sich nach ISO-Norm zertifizieren lassen möchte, oder ob es um einen mittelständischen Betrieb geht, der seinen Verbrauch senken will.“ Die Möglichkeiten, die Unternehmen offen stehen, ihre Effizienz zu verbessern, sind dabei genauso vielfältig und individuell wie deren Arbeitsweise und Unternehmenskultur selbst. Nicht zuletzt sind die Mitarbeiter eines Unternehmens der wichtigste Einflussfaktor.

„Effizienz ist Ertrag!“



Stefan Selzer, Manager Energieeffizienz Ampere AG

Politik fordert ein

Auch seitens der deutschen Politik wird mittlerweile auf mehr Energieeffizienz in Betrieben abgezielt. Für viele der aktuell bestehenden Sonderregelungen, wie dem Spitzenausgleich bei der Ökosteuer oder der besonderen Ausgleichsregelung (EEG-Ermäßigung), gelten daher schon heute verschärfte Auflagen, die klar auf Maßnahmen zur Steigerung der unternehmenseigenen Energieeffizienz abstellen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren gelten diese verschärften Bedingungen teilweise auch schon für mittelständische und kleine Unternehmen. So werden sie ab 2013 sogenannte Energieaudits nach DIN EN 16247 durchführen müssen, um weiterhin vom Spitzenausgleich bei der Ökosteuer profitieren zu können.

Ampere unterstützt

Alle Unternehmen, die sich nach DIN EN ISO 50001 zertifizieren oder nach DIN EN 16247 auditieren lassen wollen, finden in Ampere den kompetenten Partner für die erfolgreiche Einführung und Umsetzung ihres Energiemanagementsystems.

Unser Energie-Profi und TÜV-zertifizierter Energie-Auditor Stefan Selzer bringt mit seinen über 20 Jahren Beratungserfahrung das notwendige Know-how mit, um alle Fragen rund um das Thema Energieeffizienz, Energiedatenerfassung und Eigenenerzeugung zu beantworten sowie geplante Effizienzprojekte zeitnah und erfolgreich umzusetzen.

Sie erreichen Herrn Selzer unter der Rufnummer **030 - 28 39 33 - 80** oder via E-Mail: stefan.selzer@ampere.de

TIPP: Förderung für Mittelstand

Für kleine und mittelgroße Unternehmen, die ihren Energieverbrauch senken wollen, besteht die Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen. Sowohl auf Bundes- als auf Landesebene wird eine Vielzahl verschiedener Subventionsprogramme angeboten. Ampere hilft Ihnen gern dabei, die richtige Strategie und die passende Lösung für Ihr Vorhaben zu finden. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

INHALT

Seite 1

» Effizient: „Das zahlt sich doppelt aus“

Seite 2

» EEG-Umlage: Gleitender Einstieg und Rückerstattung

Seite 3

» Individuelle Netzentgelte: Neue Auflagen

» KWK-Umlage: Steigt nur für Gewerbetreibenden

Seite 4

» Offshore-Haftungsumlage: Jüngste EnWG-Novelle ebnet den Weg

» Spitzenausgleich: Zukünftig nur für Energiesparer

» Impressum

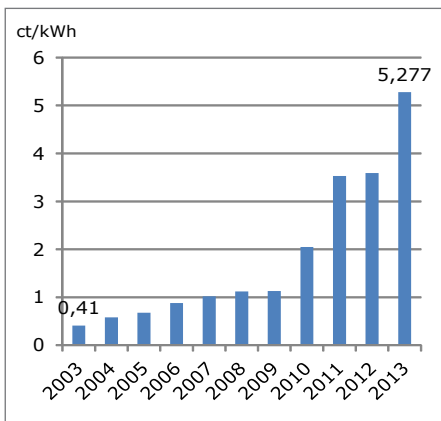
Unser Angebot für Sie:

- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001
- Energieaudits nach DIN EN 16247
- Bestandsaudits
- Interne Systemaudits
- Verfahrens- und Prozessoptimierung
- Anbieterneutrale Auswahl technische Lösungen für Energiedatenerfassung und Auswertung
- Alternative Energiebeschaffungsmodelle



EEG-Umlage: Gleitender Einstieg und Rückerstattung

Im vergangenen Jahr haben die Verbraucher so viel für die Förderung der Erneuerbaren gezahlt wie nie zuvor. Auf rund 17 Milliarden Euro beliefen sich die Umlagezahlungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (EEG-Umlage) 2012, so eine Übersicht der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Das Ende der sprichwörtlichen Fahnenstange ist damit allerdings noch lange nicht erreicht. Denn seit Oktober 2012 stand fest, dass die EEG-Umlage zum 1. Januar 2013 nochmals um rund 50 Prozent auf 5,277 ct/kWh ansteigt. Für den Großteil der deutschen Wirtschaft stellt dieser drastische Anstieg eine enorme Zusatzbelastung dar.



Entwicklung der EEG-Umlage, eigene Darstellung

Für energieintensive Unternehmen hingegen gilt wie auch in den letzten Jahren eine Sonderregelung, dank derer sie von einer stark reduzierten EEG-Umlage profitieren können. Dabei handelt es sich um die sogenannte besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff EEG, deren Adressatenkreis

sich mit der letzten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nochmals deutlich erweitert hat. Die aus der Befreiung entstehenden Mehrkosten tragen ebenfalls alle Endverbraucher.

Bedingungen für Begünstigungen

Um ab 2014 eine Rückerstattung der Umlage nach §§ 40 ff EEG zu erhalten, müssen, wie auch schon 2012, folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Verbrauchsmenge muss über 1 Mio. Kilowattstunden pro Jahr betragen.
- Bruttowertschöpfung (Verhältnis Stromkosten / Bruttowertschöpfung) muss mindestens 14 % betragen.
- Unternehmen mit mehr als 10 Mio. Kilowattstunden pro Jahr müssen über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 verfügen.

Für Unternehmen mit einem Jahresverbrauch über 100 Mio. Kilowattstunden pro Jahr gelten gesonderte Bedingungen.

Gleitender Einstieg

Treffen die vorgenannten Kriterien zu, wird die EEG-Umlage im Sinne eines „gleitenden Einstiegs“

- bis 1 Mio. Kilowattstunden regulär geltend gemacht,
- von 1 bis 10 Mio. Kilowattstunden begrenzt auf 10 %,
- über 10 Mio. Kilowattstunden begrenzt auf 1 %,
- über 100 Mio. Kilowattstunden begrenzt auf 0,05 ct/kWh.

Rechenbeispiele

Zwei Rechenbeispiele sollen helfen, den gleitenden Einstieg greifbarer zu machen. Grundannahme ist in beiden Fällen, dass die Unternehmen die Voraussetzungen für die reduzierten EEG-Umlagen-Sätze erfüllen.

Im ersten Beispiel wird davon ausgegangen, dass ein Stromvolumen von zwei Millionen Kilowattstunden pro Jahr vorliegt. Für die erste Million Kilowattstunden würde in 2014 der reguläre EEG-Satz berechnet werden (5,277 ct/kWh); für die zweite Million Kilowattstunden würde der EEG-Satz jedoch auf 10% begrenzt (0,5277 ct/kWh). In Summe ergibt sich hierdurch eine Belastung von 58.047 Euro (s. untenstehendes Schaubild - mittlerer Balken).

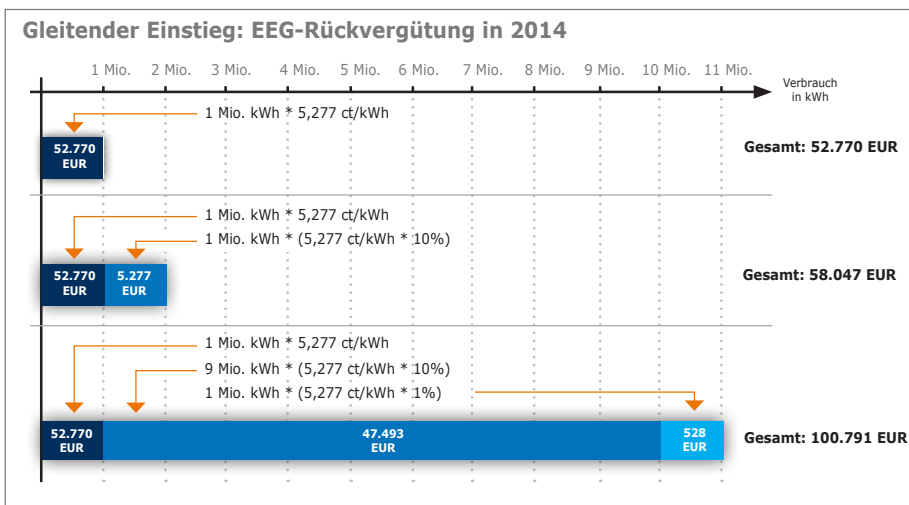
Für das zweite Rechenbeispiel soll ein Jahresverbrauch von elf Millionen Kilowattstunden gelten. Wie auch im vorangegangenen Beispiel würde für die erste Million Kilowattstunden der reguläre EEG-Satz geltend gemacht. Für die zweite bis zehnte Million Kilowattstunden würde der EEG-Satz auf 10% begrenzt. Für die elfte Million Kilowattstunden unseres Beispiels würde der EEG-Satz nochmals auf 1% der regulären Umlage reduziert. In Summe ergibt sich in diesem Beispielfall eine Gesamtbelastung von 100.791 Euro (unterer Balken).

Hinweis für die Rückerstattung

Die Antragstellung für die EEG-Rückerstattung erfolgt seit 2012 ausschließlich auf elektronischem Wege und muss bis zum 30.06.2013 erfolgt sein. Antragsberechtigte Unternehmen können die Unterlagen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) beziehen.



Im Vorfeld müssen sie dazu allerdings eine einmalige Registrierung vornehmen: www.ausfuhrkontrolle.info



Rechenbeispiele für den gleitenden Einstieg, eigene Darstellung

Individuelle Netzentgelte: Neue Auflagen

Seit 1. Januar 2013 gelten verschärfte Rahmenbedingungen für die Beantragung und Genehmigung individueller Netzentgelte, so ein Beschluss der Bundesnetzagentur vom 5. Dezember 2012.

100 kW-Grenze

Eine neue Voraussetzung für die Gewährung der individuellen Netzentgelte ist die sogenannte 100 kW-Grenze. Hiernach sind Unternehmen nur noch dann antragsberechtigt, wenn der Abstand zwischen ihrer maximalen Jahresleistung und der maximalen Leistung im definierten Hochlastfenster

ihres Netzes mehr als 100 Kilowatt beträgt. Der Kreis antragsberechtigter Unternehmen sowie der dadurch entstehende Aufwand seitens der Bundesnetzagentur verringern sich dadurch drastisch.

Genehmigungszeitraum & Antragsfrist

Eine weitere Neuerung betrifft die Anmeldefrist. Diese war bisher nicht eindeutig geregelt. Im Beschluss der Bundesnetzagentur heißt es hierzu nun: „Für Anträge mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2013 gilt der 30.09. des Jahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, als Ausschlussfrist.

Die Antragstellung hat frühestens im Kalenderjahr vor dem Genehmigungszeitraum und spätestens bis zum 30.09. des ersten Kalenderjahres des Genehmigungszeitraums zu erfolgen.“ Rückwirkende Genehmigungen für vergangene Kalenderjahre sind damit ausgeschlossen. Verspätete Anträge, die erst nach dem 30.09. eingehen, werden ab 2013 erst mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr genehmigt.

Weniger Begünstigte

Obwohl laut Angaben der Bundesnetzagentur stärkere Einschnitte bei der bisherigen Verfahrenspraxis vermieden werden sollten, muss kritisch angemerkt werden, dass mit der Einführung der 100 kW-Grenze ein absolutes Ausschlusskriterium zum Tragen kommt. Den Anträgen vieler Betriebe wird damit einen Riegel vorgeschoben und der Kreis der Profiteure auf die Großverbraucher begrenzt.

Weiterführende Informationen befinden sich auf den Internetseiten (Bereich „Beschlusskammer 4“) der Bundesnetzagentur unter: <http://www.bundesnetzagentur.de>

Hilfe vom Fachmann

Sie wollen wissen, wie Ihre Aussichten auf individuelle Netzentgelte sind? Wir helfen Ihnen gerne dabei, Ihren Anspruch schnell und einfach zu überprüfen. Für Ampere-Kunden ist dieser Service selbstverständlich kostenlos. Sie erreichen uns entweder telefonisch: 030 - 28 39 33 80 oder via E-Mail: mail@ampere.de



Bildnachweis: Michael Kappel, Flickr.com

KWK-Umlage: Steigt nur für Gewerbekunden

Die Umlage entsprechend dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage) steigt zum 1. Januar 2013 für die Letztverbrauchergruppen (LV Gruppe) A und B an, bleibt für die Gruppe C jedoch stabil:

Gruppe	KWKG-Abgabe
LV Gruppe A	0,126 ct/kWh
LV Gruppe B	0,06 ct/kWh
LV Gruppe C	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 Kilowattstunden je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 Kilowattstunden übersteigt, zahlen für die über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezugsmenge 0,06 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezugsmenge maximal 0,025 ct/kWh. Zur Einstufung ist das Testat eines Wirtschaftsprüfers notwendig. Der Antrag wird beim örtlichen Netzbetreiber gestellt.

Offshore-Haftungsumlage: Jüngste EnWG-Novelle ebnet den Weg

Im Oktober vergangenen Jahres hat der Bundestag die Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften - kurz Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - beschlossen. Einer der zentralen Punkte der Novelle ist die Klärung offener Haftungsfragen bei der Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee an das Übertragungsnetz. Für Verbraucher ergeben sich aus den Gesetzesänderungen finanzielle Zusatzbelastungen in Form einer neuen Umlage.

Offene Haftungsfragen

Unumstritten ist, dass der Offshore-Windenergie und ihrem Ausbau bei der Energiewende eine elementare Rolle zukommt. Denn sie ist im Gegensatz zur regenerativen Energiegewinnung auf dem Festland nahezu permanent abrufbar. Bis zum Jahr 2030 sollen insgesamt 25 Gigawatt Offshore-Kapazitäten installiert und mit bis zu 4.000 Volllaststunden pro Jahr betrieben werden. Umstritten war allerdings, in welchem Umfang die Investoren der Offshore-Windparks bei deren Netzanschluss selber haften

müssen bzw. wer an ihrer Stelle für die Haftung aufkommt. Hier hat die EnWG-Novelle nun Klarheit geschaffen: Bei Fahrlässigkeit müssen die Netzbetreiber selbst mit bis zu 110 Millionen Euro pro Jahr für entstandene Ausfälle haften. Alle weiteren Kosten werden über die sogenannte Offshore-Haftungsumlage auf die Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage gilt seit 1. Januar 2013.

Höhe der Offshore-Haftungsumlage

Die Höhe der Umlage bemisst sich wie die KWK-Umlage ebenfalls an Letztverbrauchergruppen (LV Gruppen), die jedoch anders voneinander abgegrenzt werden.

Gruppe	Offshore-Umlage
LV Gruppe A	0,25 ct/kWh
LV Gruppe B	0,05 ct/kWh
LV Gruppe C	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 Kilowattstunden je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 Kilowattstunden übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 Kilowattstunden übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,025 ct/kWh. Zur Einstufung in die Verbrauchsgruppe C ist ein Testat von einem Wirtschaftsprüfer notwendig.

Weiterführende Informationen zur Offshore-Haftungsumlage befinden sich auf der Internetseite der vier Übertragungsnetzbetreiber: www.eeg-kwk.net

Spitzenausgleich: Zukünftig nur für Energiesparer

Mit der Jahreswende tritt auch die Neuregelung zum Spitzenausgleich bei der Ökosteuern in Kraft, die das Bundeskabinett vergangenen August per Gesetz beschlossen hatte. Energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können demnach weitere zehn Jahre mit Begünstigungen bei der Ökosteuern rechnen. Allerdings nur dann, wenn sie fortschreitend an der Verbesserung ihrer Energieeffizienz arbeiten und dies auch nachweisen.

Neue Auflagen

Am Umfang der steuerlichen Begünstigungen hat sich im Vergleich zur bisherigen Regelung nichts getan, die Bedingungen für deren Erhalt wurden hinsichtlich des Ziels der Bundesregierung, Energie in der Wirtschaft effizienter zu nutzen, jedoch merklich verschärft. Gemäß der Neufassung von § 55 Energiesteuergesetz

(EnergieStG) und § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) gilt nun:

- **Großunternehmen** werden ab 1. Januar 2013 in die Pflicht genommen, ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen und dieses bis zum Jahr 2015 in Betrieb zu nehmen.
- Für **kleinere und mittlere Unternehmen** bedarf es zukünftig regelmäßig durchgeführter Energieaudits beziehungsweise entsprechender Maßnahmen nach DIN EN 16427, wenn sie kein Energiemanagementsystem einführen wollen.
- Die **Industrieunternehmen** verpflichten sich überdies, ihre Energieeffizienz in den Jahren 2013 und 2014 um mindestens 1,3 Prozent zu steigern, ab 2016 dann um 1,35 Pro-

zent. Diese Verpflichtung gilt für alle begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt, nicht für das einzelne Unternehmen.

Der Antrag zum Spitzenausgleich bei der Ökosteuern kann bei den Hauptzollämtern beantragt werden. Er gilt für maximal ein Jahr.

Wir begleiten Sie

Ampere bietet kleinen und mittelgroßen Unternehmen die benötigten Energieaudits nach DIN EN 16427 und Großunternehmen die benötigten Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 an. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Gerne beraten wir Sie zu allen Details.

Impressum

Die EnergieInfo ist eine Information der Ampere AG, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Telefon: 030 28 39 33 0, Telefax: 030 28 39 33 11, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: HRB 78074, Redaktion: Klaus Schulze Temming